

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **19/20 (1892)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es werden in den Verein aufgenommen die Herren:

O. Brennwald Architekt in Riesbach.
Fietz, Baumeister in Riesbach.
Leuthold, Baumeister in Riesbach.
Wirz, Architekt in Zürich.

Zum Beitritt hat sich angemeldet Herr Armand Favre, Ingenieur in Aussersihl.

Das Haupttractandum des Abends ist die Berathung der vom Central-Comite den Sectionen überwiesene Vorlage für eine

Norm zur Berechnung des Honorars für Arbeiten der Architekten und Ingenieure.

Ingenieur *Waldner*, als Präsident der s. Z. zur Aufstellung der Vorlage niedergesetzten Commission, vom Vorsitzenden zu einem ersten Votum aufgefordert, spricht sich hierüber wie folgt aus:

Bekanntlich ist die Frage des Honorartarifes für Ingenieurarbeiten von einer Commission des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins in zwei Sitzungen behandelt, das Protocoll dieser Sitzungen, sowie ein bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteter Tarif-Entwurf*) der letzten Delegirtenversammlung vorgelegt, jedem Mitglied zugesandt und den Sectionen zur Meinungsäusserung überwiesen worden. Der Vortragende glaubt deshalb den geschichtlichen Verlauf dieser Angelegenheit als bekannt voraussetzen zu dürfen und bezweckt lediglich, zur Einleitung der Discussion einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Wie wünschbar es sei, diese Honorarfrage durch eine einheitliche Norm zu regeln, zeigt namentlich das Beispiel von Deutschland, wo durch Vereinsbeschluss ein Tarif zu Stande gebracht worden ist, der sich rasch eingelebt hat und allgemein beliebt ist.

Auch in Oesterreich besteht ein Tarif, der aber noch nicht allgemein angewendet wird. Es fragt sich dann, welches Princip für die Aufstellung eines solchen Tarifs zu Grunde zu legen sei. Das österreichische System der Berechnung ist ein gemischtes; für einen Theil der Arbeiten wird der Honorarbetrag nach der Grösse der Arbeitsleistungen bemessen, für einen andern Theil dagegen in Procenten der Bausumme. Die neue deutsche Norm hat dieses letztere Princip ausschliesslich adoptirt und gelangte damit zu einem Tarif, der für Architekten, Ingenieure und Maschineningenieure gemeinschaftlich angewandt ist.

Was die Verhältnisse in der Schweiz anbetrifft, so wurde bekanntlich an der Generalversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins vom Jahre 1877 ein auf Grundlage der älteren deutschen Norm ausgearbeiteter Tarif für die Architekten angenommen, der sich bei uns allgemeiner Beachtung erfreut.

Für die Topographen und Ingenieure ist man nicht weiter gekommen, als zu einem Entwurf, der bis dahin als Grundlage für die Berechnung solcher Arbeiten gedient hat, obschon er die Genehmigung des Vereins nicht besitzt.

Es ist vielleicht ganz förderlich für die Tarifrfrage bei uns gewesen, dass man mit der Aufstellung eines definitiven Tarifes für die Ingenieure nicht zu sehr geeilt hat; denn inzwischen wurden in Deutschland wesentliche Fortschritte in dieser Angelegenheit erzielt, die wir uns auch zu Nutzen ziehen sollten. Seit 1888 besitzt das ganze Deutsche Reich einen *einheitlichen* Tarif für *alle* Arbeiten auf dem Felde des technischen Bauwesens. Die Commission hat diesen deutschen Tarif nach einlässlicher Prüfung als eine gute und wolüberlegte Arbeit gefunden.

Die Erfahrungen in Deutschland haben nämlich dargethan, dass ein einheitlicher Tarif nach Procenten der Bausumme das Einfachste und jeder andern Berechnungsweise vorzuziehen sei. Dieser neue deutsche Tarif bildet denn auch die Grundlage zum vorliegenden schweizerischen Entwurf; nur enthält letzterer die für unsere speciellen Verhältnisse nöthigen Abänderungen. Redner weist nach, dass sich auch der bisher gebräuchliche Honorartarif der Architekten in diesen neuen Entwurf einschliessen lasse, entweder *ohne* wesentliche Abänderung der Ansätze, oder *mit* einer solchen, im Sinne der Anpassung an die seit 15 Jahren doch vielfach veränderten Verhältnisse und im Sinne einer Ergänzung des alten Tarifes, deren derselbe nach mehreren Richtungen bedürftig wäre.

Er glaubt daher den vorliegenden Entwurf eines *einheitlichen* Tarifes als das Richtige bezeichnen zu dürfen. Wir hätten dann eine Norm, welche gleichzeitig für Architekten, Ingenieure, Maschineningenieure und Electrotechniker Gültigkeit hätte, und es wäre dabei nur noch zu

wünschen, dass dieselbe auch allgemein von Behörden und Privaten anerkannt würde. Immerhin müssten die topographischen Arbeiten nach einer besonderen Tabelle verrechnet werden, da bei diesen Arbeiten selbstverständlich ganz andere Factoren in Betracht fallen, als der Werth des zu vermessenden Terrains. Schliesslich hofft der Vortragende, dass diese wichtige Frage zum Nutzen der gesammten schweizerischen Technikerschaft einer baldigen und allgemein befriedigenden Lösung entgegengeführt werden möge, wozu die Section Zürich Wesentliches beitragen könne.

Herr Stadtbaumeister *Geiser* vertritt nachdrücklich die Ansicht, dass der bisher gebräuchliche Tarif für Architekten nicht in den jetzt der Berathung unterliegenden Ingenieurtarif einbezogen werde. Der Architektentarif sei das Resultat gründlicher Berathungen; es habe lange Zeit gebraucht, bis sich derselbe Geltung verschafft habe; jetzt aber berufen sich auch die Gerichte darauf und es wäre gefährlich, ihn wieder in Frage zu stellen. Zudem sei die Frist zur Berathung des Ingenieurtarifs zu kurz, als dass derselbe schon in der nächsten Delegirtenversammlung angenommen werden könnte. Diesen Ausführungen stimmen bei die Herren Architekten *A. Weber*, *Brunner*, *Reutlinger* und *Chiodera*, wobei namentlich auch der Gesichtspunkt geltend gemacht wird, dass der jetzige Architektentarif einfach den Bauherren zur Unterschrift vorgelegt werden könne, was bei einem allgemeinen Tarif weniger leicht möglich wäre. Allerdings könnten einzelne Ansätze dieses Tarifes modificirt werden. Herr Maschineningenieur *Weissenbach* glaubt, der vorliegende Entwurf passe in Form und Eintheilung auch für die Maschinentechniker nicht; es sollte für dieselben ebenfalls ein Specialtarif aufgestellt werden. Auch Herr Professor *Gerlich* hält es für richtiger, wenn die Ingenieure zuerst einen Tarif für sich allein ausarbeiten und denselben sich einleben lassen. Später sei dann vielleicht eine Vereinigung auf einen allgemeinen Tarif möglich. Herr *Waldner* macht hingegen darauf aufmerksam, dass zu den Commissionsverhandlungen auch Maschineningenieure und Electrotechniker beigezogen worden seien und diese sich für einen einheitlichen Tarif ausgesprochen haben; in der Delegirtenversammlung erhoben auch die Architekten keine Opposition dagegen. Uebrigens werde durch die Einstellung des bestehenden Tarifes für die Architekten in den neuen einheitlichen Tarif der erstere nicht — wie befürchtet werde — in Frage gestellt, sondern er sei einfach darin *enthalten* und könnte, wenn dies gewünscht würde, als Auszug aus demselben besonders vervielfältigt werden. Wenn jetzt für die verschiedenen Fachrichtungen getrennte Tarife aufgestellt werden, so kommen wir einfach auf einen dem österreichischen Tarif entsprechenden Standpunkt zurück, der von der bestellten Commission verlassen, von der Delegirten-Versammlung nicht acceptirt und überhaupt als ein überwundener zu betrachten sei. Er sei überzeugt, dass man später doch zu einem *einheitlichen* Tarif gelangen werde, wie dieses in Deutschland thatsächlich schon seit vier Jahren der Fall sei.

Es wird nun nach dem Antrag des Herrn Stadtbaumeister *Geiser* grundsätzlich beschlossen, es sollen für die einzelnen Fachrichtungen getrennte Tarife aufgestellt werden, und zwar solle der Vorstand zunächst eine Commission von Ingenieuren und eine solche von Topographen ernennen, um über ihre bezüglichen Honorartarife zu berathen und Anträge zu stellen.

S. P.

Einlieferung von Entwürfen für die Umgestaltung des Kaufhauses.

In Ergänzung der in Bd. XIX Nr. 2 der Schweiz. Bauzeitung enthaltenen Mittheilung bringen wir den Herren Collegen, welche jener Einladung Folge geleistet haben, zur Kenntniss, dass der Termin für die Einlieferung der Skizzen auf Wunsch einiger Betheiligten verlängert und nun auf *Mittwoch den 24. Februar 1892* angesetzt worden ist. Das Nähere wird den Betheiligten durch Circular mitgetheilt werden.

Mit collegialischem Gruss

Der Präsident des Zürcher Ing.- u. Arch.-Vereins:
Gustav Gull.

Zürich, den 4. Februar 1892.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht zu baldigem Eintritt für das Constructionsbureau einer schweiz. Maschinenfabrik, ein jüngerer *Maschineningenieur* mit etwas Praxis.

(844)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur,
Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

*) Schweiz. Bauzeitung Bd. XVIII, S. 144—148 und 152.